

Geschäftsstelle
Sihlstrasse 33, Postfach
8021 Zürich
Telefon: 044 213 20 40

cevi@cevi.ch
www.cevi.ch

Zürich, 20.12.2021

SCHUTZKONZEPT FÜR CEVI-AKTIVITÄTEN (LAGER UND KURSE AUSGENOM- MEN) Gültig ab 20.12.2021

Letzte Änderungen:

Das Schutzkonzept Aktivitäten wurde mit den neuen Beschlüssen des Bundesrates vom 17.12.2021 angepasst und ist per 20.12.2021 gültig. Änderungen zum vorhergehenden Schutzkonzept sind **Rot** gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Grundsätzliches | 3 |
| 2. Ausgangslage | 4 |
| 3. Symptomfrei an die Cevi-Aktivität | 4 |
| 3.1. Krankheitssymptome | 4 |
| 3.2. Risikogruppe..... | 4 |
| 3.3. Verdachtsfall während Aktivität | 5 |
| 3.4. Verdachts- oder Krankheitsfall nach Aktivität | 5 |
| 4. Einschränkungen | 5 |
| 4.1. Zertifikats- und Maskenpflicht | 5 |
| 4.2. Vor und nach der Aktivität | 5 |
| 4.3. Präsenzlisten | 6 |
| 5. Einhaltung der Hygieneregeln | 6 |
| 5.1. Gründlich Hände waschen..... | 6 |
| 5.3. Hygienematerial | 6 |
| 5.4. Vorgaben Lokalität..... | 6 |
| 6. Verantwortliche Personen | 7 |
| 7. Kommunikation Schutzkonzept | 7 |

1. Grundsätzliches

Das Schutzkonzept für Cevi-Aktivitäten basiert auf den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport, welche von den Bundesämtern für Sport (BASPO) und Gesundheit (BAG) sowie Swiss Olympic erstellt wurden. Das Konzept soll die Wiederaufnahme von Cevi Jungschar Angeboten (ausgenommen Lager und Kurse mit Übernachten) ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Es dient als Vorgabe für die lokalen Cevi Aktivitäten, insbesondere Jungscharaktivitäten, und kann von den Cevi Mitgliedorganisationen und Abteilungen erweitert und konkretisiert werden. **Achtung: Informiert euch vorab über mögliche kantonale Regelungen und Weisungen!**

Cevi-Sportgruppen, Ten Sing Gruppen, Villa Yoyos, Cevi-Kinderbetreuungsangebote u.a. spezielle Angebote sind angehalten, sich zwecks Ergänzung/Erweiterung an den Schutzkonzepten der jeweiligen Fachstellen zu orientieren (z.B. Sportdachverband, DOJ (Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz) / AFAJ (Association faîtière pour l'animation enfance et jeunesse en milieu ouvert), SKJF (Verein Schweizer Kinder- und Jugendchorförderung) etc.).

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die lokalen Vereine (Abteilungen) verantwortlich. Wenn kein oder ein unzureichendes Schutzkonzept vorliegt, können Behörden Aktivitäten verbieten.

Die hauptverantwortlichen Leitungspersonen kommunizieren die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, den Teilnehmenden und deren Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Verantwortliche der Räumlichkeiten).

2. Ausgangslage

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den übergeordneten Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus:

1. Symptomfrei an die Aktivität
2. Einschränkungen
3. Einhaltung der Hygieneregeln
4. Bezeichnung verantwortlicher Person

3. Symptomfrei an die Cevi-Aktivität

3.1. Krankheitssymptome

Teilnehmende (Kinder wie auch Leitungspersonen) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht an Cevi-Aktivitäten teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

Diese Personen sind angehalten zu Hause zu bleiben bzw. sich in Selbstisolation zu begeben.

Die Personen sollen ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen. Die betroffene Cevi-Abteilung ist, sofern die Person an einer Aktivität teilgenommen hat, umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

3.2. Risikogruppe

Gemäss BAG gehören folgende Personen zur Risikogruppe:

- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Adipositas Grad III).
- Ältere Menschen (Das Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus steigt mit zunehmendem Alter. Ab einem Alter von 50 Jahren erhöht sich zudem die Hospitalisierungsrate)
- Schwangere

Die Teilnahme an Cevi-Aktivitäten ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die gefährdete Person an Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitende entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, über ihr Engagement im Leitungsteam und der Teilnahme an Cevi-Aktivitäten.

3.3. Verdachtsfall während Aktivität

Sollten während einer Aktivität Krankheitssymptome bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson auftreten muss diese eine Gesichtsmaske tragen und geht (evtl. in Absprache mit den Eltern) nach Hause.

3.4. Verdachts- oder Krankheitsfall nach Aktivität

Sollten nach einer Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auftauchen, dann werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die betroffene Person bleibt zu Hause und begibt sich in Isolation
- Sie ruft den Hausarzt an und befolgt die Anweisungen (Untersuchung und/oder Test)
- Bei einem positiven Bescheid informiert sie die entsprechende Person in der Abteilung (je nach Definition in der Abteilung: GruppenleiterIn, AL, Verantwortliche Person)
- Sie folgt den Anweisungen des Contact Tracing oder den allgemeinen [Quarantänenregeln des Bundes](#).

4. Einschränkungen

4.1. Zertifikats- und Maskenpflicht

- **Ab 16 Jahren gilt** bei allen Cevi-Aktivitäten in Innenräumen die 2-G Zertifikatspflicht (geimpft, genesen,). Draussen gilt die Zertifikatspflicht erst ab 300 teilnehmenden Personen. Es gilt zudem für sämtliche Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Konsumiert werden darf nur im Sitzen.
- Wo die Sitz- und Maskenpflicht nicht umgesetzt werden kann, gilt zudem 2G+ (geimpft oder genesen **plus zusätzlich** getestet)
- Auf das Maskentragen und Sitzpflicht kann verzichtet werden, wenn die Veranstaltung in Form von 2G+ (geimpft oder genesen **plus** getestet) stattfindet. Anerkannte Tests für 2G+ sind der Antigen-Schnelltest (Gültigkeit 24h) oder der PCR-Test (Gültigkeit 72h).
- Für Aktivitäten draussen gelten keine Einschränkungen, sofern die Anzahl Personen 300 nicht übersteigt, ansonsten gilt dort 3G (geimpft, genesen, getestet).

4.2. Vor und nach der Aktivität

Die Abstandsregeln werden rund um die Aktivität eingehalten. Jüngere Kinder können von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu den Aktivitäten begleitet werden. Bei der Übergabe ist es wichtig, dass die Distanzregeln von Eltern/Erziehungsberechtigten zu Leitungspersonen eingehalten werden können. Zur Kommunikation mit den Eltern/Erziehungsberechtigten werden das Telefon und digitale Kommunikationsmittel empfohlen.

4.3. Präsenzlisten

Für jede Aktivität wird eine Liste der anwesenden Personen (inkl. Telefon-Nr.) geführt. Diese Präsenzlisten werden in jeder Abteilung zentral gesammelt. Da diese Listen von den Gesundheitsbehörden eingefordert werden können, müssen diese 14 Tage aufbewahrt werden.

5. Einhaltung der Hygieneregeln

5.1. Gründlich Hände waschen

Vor und nach der Aktivität, sowie vor und nach dem Essen, waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.

5.3. Hygienematerial

Neben Seife und Wasser sind auch Ersatzmasken und Desinfektionsmittel vorrätig.

5.4. Vorgaben Lokalität

Falls Aktivitäten drinnen stattfinden, werden die Räumlichkeiten regelmässig gelüftet. Möglicherweise haben Gruppenhäuser, Veranstaltungsorte eigene Schutzkonzepte. Diese müssen eingehalten werden. Auskunft können die Vermieter dazu geben.

6. Verantwortliche Personen

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren von Cevi-Aktivitäten. Die Verantwortung liegt entsprechend in der Regel bei den Abteilungen. Ausnahmen stellen Aktivitäten anderer Ebenen dar (zb. Regionalverbände).

Die Abteilungsleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihrer Abteilung die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam stufen- und altersgerecht thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Die Abteilungsleitungen sind weiter für eine stufengerechte Information der Teilnehmenden, Eltern und weiterer Anspruchsgruppen bemüht. Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitenden sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden.

Alle Teilnehmende und Leitende halten sich entsprechend solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

7. Kommunikation Schutzkonzept

Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, E-Mail, Soziale Medien) kommuniziert. Dabei werden primär folgende Zielgruppen angesprochen:

- Abteilungen
- Regionalverbände
- J+S-Coaches

Die Leitungspersonen kommunizieren die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, Teilnehmenden und den Eltern sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (zb. Verantwortliche für Räumlichkeiten).

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:



Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen



Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich
(z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)

Draussen: Veranstaltungen
mit mehr als 300 Personen



3G Geimpfte, Genesene
und Getestete

2G Geimpfte und
Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene
oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

 Sitzpflicht bei
Konsumation



Treffen im Freundes- und Familienkreis

10

Maximal 10 Personen, wenn
mindestens eine ungeimpfte und
ungenesene Person dabei ist



Draussen maximal
30 Personen (2G)

50

Draussen maximal
50 Personen



Homeoffice-Pflicht


Wenn nicht möglich:
Maskenpflicht, falls mehr
als eine Person im Raum



Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council